



Stefanie Meints



Andrea Neumann

BestimmtSelbst

Eine Methode der unterstützten Entscheidungsfindung und Beispiele in der praktischen Anwendung

102

| Teilhabe 3/2023, Jg. 62, S. 102–106

| KURZFASSUNG Die Reform im Betreuungsrecht stellt neue Anforderungen an rechtliche Betreuer*innen. Ehrenamtliche und beruflich Tätige sollen ab 2023 so wenig Vertretung ausüben wie möglich; vielmehr ist die eigene Entscheidungsfindung der betreuten Person zu unterstützen. Neu sind dabei die Pflichten der Wunschermittlung und der Wunschbefolgung. Dieser Artikel gibt Hinweise zu einer Arbeitshilfe der unterstützten Entscheidungsfindung, auch an der Schnittstelle zur sozialen Assistenz.

| ABSTRACT *The Exercise of Legal Capacity – A Method to Supported Decision-Making as a Practical Approach. In 2023, a reformed law on adult legal assistance or representation came into effect with new requirements: Representation is restricted whereas legal assistants and representatives, as professionals and pro-bono, are supposed to enable supported decision-making as far as possible. Thus, they need to know and in due course implement requests of the person in question. This article includes a practical aid to that effect, also to enhance the interface with (social) supporters.*

„Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, dass dieser im Rahmen seiner Möglichkeiten sein Leben nach seinen Wünschen gestalten kann. Hierzu hat der Betreuer die Wünsche des Betreuten festzustellen“ (§ 1821 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch – BGB).

Einleitung

Das Recht auf Selbstbestimmung war von Anfang an Teil des 1992 in Kraft getretenen Betreuungsrechts. Die Beendigung der entrechtenden Vormundschaft stand zunächst im Vordergrund. Erwachsene erhielten erstmalig rechtliche Unterstützung unter Beibehaltung eigener Persönlichkeits- und Entscheidungsrechte. Wer eine Betreuung führte, sollte sich am Wunsch und Willen des Menschen mit Betreuung orientieren. Betreuung war (und ist) nachrangig zu anderen Hilfen. Die Rechtsprechung formte die Regeln weiter aus und stellte insbesondere klar, dass auch der natürliche Wille einer Person zu beachten ist (vgl. BVerfG 2011). Die

Reform 2023 im Betreuungsrecht setzt nun die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-BRK) um. Sie stellt klar: Rechtliche Betreuung dient der Selbstbestimmung. Sie soll die (rechtliche) Teilhabe von Menschen mit Betreuung stärken, unabhängig von dem Grad und der Schwere einer Einschränkung. Sie ist ein Instrument für Menschen mit Behinderung zur Ausübung der eigenen Rechts- und Handlungsfähigkeit im Sinne von Art. 12 Abs. 3 UN-BRK, und zwar nur, soweit sie es benötigen. Wer eine rechtliche Betreuung führt, muss sich bewusst sein, dass es eine Aufgabe ist, dass die Menschen mit Betreuung die gleiche Anerkennung vor dem Recht erfahren (sollen), gleichberechtigt mit anderen (Art. 12 Abs. 2 UN-BRK).

Damit das gelingt, ist es wichtig, dass rechtliche Betreuer*innen die Grenzen ihrer Aufgaben kennen. Sie müssen die Wünsche des Menschen mit Betreuung ermitteln, um Ziele verfolgen zu können. Dies ist nun mit der Reform eine konkrete gesetzliche Pflicht (vgl. § 1821 Abs. 2 BGB).

„Der Betreuer muss sich durch regelmäßige persönliche Kontakte und Besprechung anstehender Entscheidungen ein Bild machen davon, welche Wünsche die betreute Person hat und was sie nicht will. Den festgestellten Wünschen der betreuten Person hat der Betreuer in den gesetzlich festgelegten Grenzen zu entsprechen und sie bei deren Umsetzung rechtlich zu unterstützen“ (BMJ 2022).

Wer rechtlich betreut wird, soll im Rechtsverkehr – soweit wie möglich – selbst entscheiden und handeln, auch unterstützt durch soziale Assistenz; die Vertretung der Person, die betreut wird, soll die Ausnahme sein. Das gilt auch in den Bereichen, für die die Betreuung bestellt ist, wie behördliche Verfahren, gesundheitliche Versorgung, Geldfragen und Wohnungsangelegenheiten. Dazu müssen die Betreuer*innen mit der betreuten Person und mit den weiteren möglichen Hinweisgebenden aus dem Rechtsverkehr der Person (vgl. STUMPF 2023, 278) im Dialog sein, zum Beispiel

- > dem Familien- und Freundeskreis,
- > der sozialen Assistenz,
- > dem Betreuungsverfahren.

Die Nachrangigkeit der Betreuung und die Wunschermittlungs- und Wunschbefolgungspflicht führen nun (spätestens) dazu, dass rechtliche Betreuung Impulse für personenzentrierte Entscheidungsprozesse geben kann und soll. Diese beinhalten, dass

- > eine ausführliche Entscheidungsgrundlage geschaffen wird,
- > die nötigen Informationen bereitgestellt werden,
- > Alternativen aufgezeigt werden und
- > das gesamte Netzwerk einer Person mit einbezogen wird.

So werden, im Austausch und auf Augenhöhe, Wege und Ziele der selbstständigen und selbstbestimmten Lebensgestaltung als Grundlage für Entscheidungen deutlich, beispielsweise für eine individuelle Leistungsplanung und -beantragung.

„Bei ihrer Tätigkeit sind Betreuer*innen dem Grundsatz der Erforderlichkeit und dem Vorrang der Selbstbestimmung des betreuten Menschen verpflichtet. [...] Aus dem Erforderlichkeitsprinzip ergibt sich ein Vorrang von Beratung und Unterstützung vor der stellvertretenden Entscheidung. Durch Beratung und Unterstützung soll die betreute Per-

son motiviert werden, selbstständig zu handeln. Erst wenn ein solches ‚Empowerment‘ nicht genügt, kann unter bestimmten Bedingungen die [betreuende] Person in Stellvertretung tätig werden. Nimmt man ihn (den Erforderlichkeitsgrundsatz) – und das Gesetz – ernst, folgt hieraus der Vorrang der Unterstützung des betreuten Menschen bei seiner Entscheidungsfindung (Unterstützerprinzip)“ (ENGEL 2016, 173).

Die unterstützte Entscheidungsfindung ist Handlungsziel und Konzept der rechtlichen Betreuung zugleich (vgl. BROSEY 2023, 30). Die Wünsche binden die betreuungsrechtliche Entscheidungsbefugnis. Ist die betreute Person, auch mit Unterstützung, zur Entscheidung und Handlung im Rechtsverkehr selbst in der Lage, bleibt für ein Betreuerhandeln kein Raum. Und auch Wünsche und Vorstellungen nicht geschäftsfähiger Personen binden grundsätzlich die Vertretungsmacht rechtlicher Betreuer*innen (vgl. ebd., 31).

Projekt „BestimmtSelbst“

Vor diesem Hintergrund entwickelte der Betreuungsverein für behinderte Menschen aus seiner Vereinsbetreuung und der Beratungserfahrung mit Ehrenamtlichen eine Methode zur Umsetzung. Das Projekt „BestimmtSelbst – Unterstützte Entscheidungsfindung“ erstellte inklusiv – gefördert von der Heinrich-Leszczyński-Stiftung – eine Arbeitshilfe zur Wunschermittlung. Denn Befragungen bei Betreuten und Betreuenden zeigten, dass Menschen mit Betreuung mehr und andere Unterstützung benötigen, um eigene Wünsche und Vorstellungen entwickeln, formulieren und umsetzen zu können, als sie bisher vorliegt. Die Frage „Was darf mein*e rechtliche*r Betreuer*in?“ konnten viele nicht klar beantworten.

Die Projektverantwortlichen wurden vom praktischen Bedarf in der Betreuungsarbeit zur Stärkung der Augenhöhe von Menschen mit Betreuung geleitet:

1. Wer eine Betreuung führt, möchte meist die Ziele und Wünsche einer Person umsetzen. Es sind aber neue Formen der Kommunikationsunterstützung erforderlich, um sicherzustellen, dass Menschen auch mit Betreuung selbstbestimmt sind und bleiben (vgl. PICK 2019, 137 ff.).
2. Es ist auch sicherzustellen, dass die Interessen Dritter die Wünsche, Bedarfe und Interessen von Menschen mit Betreuung nicht schwächen. Insofern bedeutet die unterstützte

Entscheidungsfindung in der rechtlichen Betreuung auch ein Gegengewicht zu den personenzentrierten Zielplanungen der Teilhabeassistenz (s. u.).

Entstanden ist eine Arbeitshilfe (siehe Abb. 1) in einfacher Sprache. Sie ist ein 40-seitiger, farbiger, mit Fotos gestalteter Fragebogen, unterteilt in die betreuungsrechtlichen Aufgabenbereiche

- > Informationen (zur Betreuung, Beratung und Beschwerde),
- > Vermögenssorge,
- > Behördenangelegenheiten,
- > Gesundheitsvorsorge,
- > besondere Krankheitssituationen,
- > Notfallsituationen,
- > Wohnungsangelegenheiten,
- > Assistenzen/Dienste/Pflege,
- > Anhang mit Literaturtipps, Impressum und Empfehlungen zur Gesundheitsvorsorge.

Die Bereiche beginnen jeweils mit einfachen Erläuterungen zur Aufgabe der Betreuung. Es folgen direkte Fragen zum Ankreuzen als Multiple Choice („Wie möchten Sie Ihr Geld bekommen?“ „Auf mein Konto – als Scheck – bar, persönlich – ich benötige Unterstützung beim Abholen von meinem Geld“) oder Ja-Nein-Antwort („Möchten Sie Ihre Kontoauszüge bekommen?“). Alltagsnahe Fotoszenen und Antwortvorschläge unterstützen das Verständnis (Beispiel: „Wer darf über Ihre Gesundheitsfragen informiert werden? Wer soll diese Informationen erhalten?“ „Nur meine rechtliche Betreuerin – meine pädagogische Assistenz – meine Familie – das möchte ich immer in der Situation bestimmen“).

Von Anfang an war den Menschen, die als Expert*innen mit Betreuung an dem Projekt mitgewirkt haben, wichtig, dass die Arbeitshilfe digital am Tablet oder Handy ausgefüllt werden kann. Sie leben in eigenen Wohnungen mit (und ohne) Assistenz. Das interaktive PDF kann von ihnen im Gespräch mit ihrer rechtlichen Betreuerin oder dem rechtlichen Betreuer ausgefüllt und abgespeichert werden. Ganz oder auch teilweise ausgefüllt, treffen beide so konkrete Vereinbarungen für ihre Zusammenarbeit, die sie regelmäßig überprüfen und aus denen sie gemeinsam Betreuungsziele ableiten können.

Die Arbeitshilfe enthält weiterführende Tipps zur Kontaktgestaltung und zur gesundheitlichen Vorsorge. Rechtliche Betreuer*innen können sie als Handbuch in Papierform ausdrucken, gemeinsam mit der betreuten Person beschreiben und dabei die Fragen schrittweise als Gesprächsleitfaden in ihrer Betreuungsführung nutzen. So können sie konkret und angemessen ausführlich mit der Person selbst und ihrer Assistenz in den Austausch über rechtlich relevante Wünsche gehen und darüber, wie (und durch wen) die Person sich die Unterstützung vorstellt (vgl. MEINTS, ROSENOW 2023, 92).

Verhältnis der Arbeitshilfe „BestimmtSelbst“ zu personenzentrierter Teilhabeassistenz

Zeitgleich mit der Arbeitshilfe sind in der Behindertenhilfe Angebote der personenzentrierten Assistenzplanung entstanden. Denn die Wünsche Betroffener sind Grundlage für Leistungen der Teilhabe und Rehabilitation, soweit sie

Abb. 1: Beispiel aus der Arbeitshilfe zur Entscheidungsfindung

Welche Regelungen möchten Sie noch für den Jahresbericht?



Ich möchte eine Kopie vom Jahresbericht bekommen.

Ich möchte den Jahresbericht auch unterschreiben.

berechtigt bzw. im Recht der Eingliederungshilfe angemessen sind (§ 8 Sozialgesetzbuch [SGB] IX und § 104 SGB IX). Empfehlenswert ist, dass rechtliche Betreuer*innen auch dann, wenn Klient*innen der Eingliederungshilfe ein entsprechendes sozialrechtliches Angebot erhalten, mit der betreuten Person einen eigenen Dialog der unterstützten Entscheidungsfindung führen:

1. Sie müssen zu dem, was die betreute Person wünscht, einen eigenen Standpunkt finden. So nehmen sie u. a. an den moderierten sozialrechtlichen Planungsprozessen teil. Hier müssen sie ein eigenes Bild von den (ggf. auch unberechtigten, unangemessenen oder auch nicht im Portfolio eines Anbieters befindlichen) Wünschen für wirkungsvolle Beiträge haben.
2. Berufliche Betreuer*innen gestalten mit einer eigenen Methode, wie sie die Arbeitshilfe vorschlägt, ihre Tätigkeit personenzentriert. Es gehört zu ihren Aufgaben herauszufinden, wo die Person selbstständig ist oder sein möchte oder wann sie eine Leistung (nicht mehr) wünscht oder benötigt.
3. Viele Ehrenamtliche, meist angehörige rechtliche Betreuer*innen, ermitteln ohnehin die für sie maßgeblichen Wünsche und Ziele der Person ausgehend von ihrer persönlichen Verbundenheit. Die Arbeitshilfe stärkt sie darin, eine sachorientierte betreuungsrechtliche Perspektive einzunehmen und zu nutzen.
4. Die Wunschermittlung nach dem SGB IX und die betreuungsrechtliche Wunschermittlung haben nebeneinander zu stehen und sich zu ergänzen, denn ihnen liegen unterschiedliche Rechtsgedanken zugrunde. Erstere bezieht sich auf eine Bedarfsermittlung nach den Lebensbereichen der International Classification of Functioning, Disability and Health (ICF) zur Sicherung individueller Leistungsrechte. Letztere rahmt das Betreuer*innenhandeln als Abwehrrecht zum Schutz der persönlichen Freiheit vor übermäßigem staatlichen Eingriff, den rechtliche Betreuung grundsätzlich darstellt.

Praktische Beispiele des Einsatzes der Methode der unterstützten Entscheidungsfindung in der Betreuungsarbeit

Die folgenden drei praktischen Beispiele aus der Betreuungsarbeit verdeutlichen den Einfluss der unterstützten Entscheidungsfindung auf die Wahrnehmung eigener Rechte für Menschen mit Behinderung.

Beispiel Corinne F.:

Frau F. wollte gegen Corona geimpft werden. Sie hat die Alternativen und Konsequenzen vollumfänglich verstanden und wollte selbst in die Impfung einwilligen. Der Impfanbieter hat darauf bestanden, dass auch die rechtliche Betreuerin unterschreiben müsse, ansonsten würde die Impfung nicht durchgeführt werden. Frau F. konnte bereits im Vorfeld mit der Methode der unterstützten Entscheidungsfindung klar formulieren, aus welchen Gründen sie sich für die Impfung entscheiden wollte. Durch eine entsprechende Kommunikation zwischen der rechtlichen Betreuung und dem Impfanbieter konnte sichergestellt werden, dass Frau F. über die Impfung aufgeklärt wurde und selbstständig und eigenbestimmt in die Impfung einwilligen konnte.

In diesem Beispiel konnte die unterstützte Entscheidungsfindung dazu beitragen, dass sich eine Frau eigenständig mit Aspekten ihrer Gesundheit auseinandersetzen und am Ende eine selbstbestimmte Entscheidung treffen konnte. Herausfordernd war das veraltete Bild von rechtlicher Betreuung in der Gesellschaft. Der daraus folgenden Stigmatisierung kann zumindest in Teilen mit der Arbeitshilfe entgegengewirkt werden.

Beispiel Holger K.:

Herr K. war in einer unserer Sprechstunden zum Inklusionstag in Harburg. Diese standen unter dem Motto: „Was macht der rechtliche Betreuer und was mache ich selbst?“. Herr K. musste sich jede Woche einen Barscheck bei seinem rechtlichen Betreuer abholen und umfänglich zu seinen Ausgaben äußern. Er war unzufrieden mit der Situation, da er als gleichberechtigter und selbstbestimmter Mensch eine Bankkarte haben und sein Geld vom Automaten holen wollte, ohne sich rechtfertigen zu müssen. Auch der Weg zu seinem rechtlichen Betreuer war für ihn aufgrund einer Gehbehinderung herausfordernd. Nach unserer Beratung schrieb Herr K. mit Hilfe seiner Assistenz an das Betreuungsgericht und bat um einen Wechsel der rechtlichen Betreuung, da er kein Vertrauen mehr zu seinem Betreuer habe. Herr K. fand mit Unterstützung zu einer eigenen Entscheidung und einem eigenen Weg. Ihm half die Aufklärung über seine Rechte und die Möglichkeit, sich zu beschweren. Er

hat nun einen anderen Betreuer und eine Bankkarte. So kann er sich ohne Rechtfertigung jede Woche sein Geld von der Bank holen. Dies war für ihn ein entscheidender Schritt für die Verwirklichung einer selbstbestimmten Lebensführung. Er erhält jeden Monat eine Übersicht über seine Einnahmen und Ausgaben. Um solche Erfolge in der Wahrnehmung der eigenen Rechte auch anderen zu ermöglichen, möchte Herr K. in den weiteren Informations- und Schulungsveranstaltungen mitwirken.

Die Arbeitshilfe thematisiert die Möglichkeit, sich als Mensch mit Betreuung selbst beraten zu lassen und eine Beschwerde über die Betreuung(sführung) einzulegen. Sie macht deutlich: Kritik ist selbstverständlich und darf bzw. sollte geäußert werden. Betreuer*innen sind gerichtlich bestellt mit Pflichten und Grenzen; wenn es Probleme gibt, nennt die Arbeitshilfe Adressen (beim Gericht, Verein oder der Behörde), um diese zu melden. Deutlich wird, dass Assistent*innen wichtige Unterstützung bieten, aber keine rechtliche Entscheidungsmacht im Leben der Betroffenen haben. Die Person selbst hat die Macht; diese Parteilichkeit wird in der Arbeitshilfe deutlich.

Beispiel Melanie H.:

Frau H. wohnte in einer ambulant betreuten Wohngruppe und kam morgens immer zu spät zur Arbeit. Bei Gesprächen mit der pädagogischen Assistenz im Wohnen wurde ihr wiederholt die Fähigkeit abgesprochen, allein in einer Wohnung leben zu können. Sie sei zu unstrukturiert und daher nicht in der Lage, ihr Leben eigenständig zu gestalten. Mit der Arbeitshilfe erarbeitete sie mit ihrer Betreuerin ihre Vorstellung in einzelnen Arbeitsbereichen (Wohnungsangelegenheiten, Vermögenssorge, Behördenangelegenheiten). So stellte sie fest, dass sie nicht die richtige Unterstützung im Wohnen hatte. Mit Hilfe der Betreuerin suchte sie sich eine eigene Wohnung, wobei für den Übergang eine andere pädagogische Assistenz beantragt und bewilligt wurde. Die rechtliche Betreuerin kümmerte sich gemeinsam mit ihr um die Behörden- und Vertragsangelegenheiten für den Umzug. Mittlerweile lebt Frau H., die keine soziale Assistenz mehr wünscht, in einer eigenen Wohnung und hat einen Job, der ihr viel Freude macht.

Die Arbeitshilfe verbessert die Kommunikation und schärft das Bewusstsein über die jeweilige Rolle, insbesondere als Empowerment der betreuten Person: Sie stärkt ihr rechtliches Selbstbewusstsein und die Selbstbestimmung gegenüber der Person, die betreut. Wenn die soziale Assistenz daran mitwirkt, kann das dazu beitragen, Selbstständigkeit im Alltag als eigenen, nicht von anderen geleiteten Prozess zu erleben und die Schnittstelle Betreuung-Assistenz transparent aufzustellen.

Verankerung der Methode in der Praxis

Alle rechtlichen Betreuer*innen sind jetzt verpflichtet, in Entscheidungsprozessen den betreuten Personen soweit wie möglich den Vortritt zu gewähren. Die Arbeitshilfe macht dazu einen Vorschlag, der in der Betreuungsszene vorgestellt und diskutiert wurde. Ein inklusives Forschungsteam der Hochschule Köln hat sie auf ihre Anwendbarkeit und Barrierefreiheit geprüft und entsprechend angepasst. Im Betreuungsverein für behinderte Menschen haben die Vereinsbetreuer*innen die Arbeitshilfe in den von ihnen geführten ca. 600 beruflichen rechtlichen Betreuungen im

Kontakt mit ihren Klient*innen eingesetzt. Sie berichten davon, dass die lange Arbeitshilfe eingeteilt werden sollte, um so in mehreren Terminen Entscheidungen vorzubereiten. Sie macht die teilweise vorher zu abstrakten Gespräche aber deutlich attraktiver. So äußerten sich die Klient*innen aufgrund der Fotos und konkreten Fragen teilweise unerwartet genau zu ihren Wünschen beispielsweise in Bezug auf Geld oder Gesundheit.

Die Hamburger Rechtspfleger*innen bestätigten diese Methode der unterstützten Entscheidungsfindung als gute Möglichkeit, ehrenamtlichen Betreuer*innen die Rechte und Pflichten rechtlicher Betreuung mit konkreten Handlungshinweisen zu verdeutlichen, z. B. zur Organisation von Unterstützungsleistungen. Gerade am Anfang einer Betreuung wird sie hier als geeignete Gesprächsgrundlage gesehen, um erste Lebensvorstellungen und Ziele der betreuten Person für die Betreuung zu erarbeiten.

Welche Konsequenzen ergeben sich daraus?

Unterstützte Entscheidungsfindung im betreuungsrechtlichen Sinn soll zu-

künftig zum Handwerkszeug aller Betreuer*innen gehören, ehrenamtlichen wie beruflichen. Entscheidungsfreudige, durchsetzungsstarke Betreute können mit ihr das Handeln ihrer Betreuer*innen deutlich begrenzen (Beispiel: „Meine Zähne gehen Sie nichts an“). Betreuer*innen dient die Arbeitshilfe dann als Dokumentation über Wunschabsprachen. Daraus folgen ggf. weitere Vereinbarungen mit Diensten über Handlungsbedarfe, wenn Gefahren konkret werden. Insbesondere, wenn Betreute Risiken nicht (mehr) beurteilen und (nicht geschäfts- und einwilligungsfähig) tragen können – und häufig dazu auch unterstützungsbedürftig sind – ist es entscheidend, eine Methode zu haben, die Wünsche benennt und zugleich Raum für ein Risikomanagement mit Blick auf rechtliche Schritte ermöglicht.

Bei Anwendung der Arbeitshilfe steht für die Person selbst und die sie umgebenden Personen die eigene Rechts- und Handlungsfähigkeit im Vordergrund; doch auch die Aufgaben der beteiligten rechtlichen Betreuung an der Seite werden deutlich. Das ersetzt keine Teilhabe- und schon gar keine Persönlichen Zukunftsplanung, vielmehr ergänzt sie diese in geeigneter Weise.

Anzeige



Mit dem BeWoPlaner Zeit und Geld sparen

Softwarelösung aus der Praxis für die Praxis

BeWoPlaner ist die bedienungsfreundliche Software für die Eingliederungshilfe. 99% der befragten Kundinnen und Kunden sind mit dem BeWoPlaner zufrieden.

Perfekt geeignet für:

- Ambulant Betreutes Wohnen
- Familienunterstützender Dienst
- Schulbegleitung und viele weitere Dienste

Ihre Top-Vorteile:

- Internetbasiertes Arbeiten von überall
- Abrechnungen auf Knopfdruck
- Preisgünstiges Lizenzmodell

Jetzt
kostenlose
Präsentation
vereinbaren!

Nehmen Sie gerne
Kontakt mit uns auf:
ownSoft GmbH
+49 221 606052-0
kontakt@bewoplaner.de
www.bewoplaner.de



Die Arbeitshilfe stärkt Partizipation, denn die Person selbst ist Entscheidungsträger*in. Es wird nicht für sie entschieden. Gerade bei schwierigen Prozessen und negativen Entscheidungen (beispielsweise das Recht auf Krankheit, die Ablehnung von Rehabilitation oder wenn Unsicherheit über nächste Schritte besteht) entsteht so für die Person selbst, ihre Betreuung und die Assistenz mehr Transparenz und Absicherung von Entscheidungen. In der Betreuungsarbeit erweist sich die Anwendung der Arbeitshilfe bisher als arbeits erleichternd und zeitsparend im Sinne einer besser geführten Dokumentation. Wie sinnvoll das auch parallel zur Wunschermittlung im Sinne des SGB IX ist, zeigen Schnittstellen zu innovativen Unterstützungsplanungen wie „MEIN KOMPASS“ bei den Sozial-einrichtungen von Leben mit Behinderung Hamburg (vgl. LmBHH 2023).

Der Elternverein und Betreuungsverein „Leben mit Behinderung Hamburg e. V.“ möchte die Arbeitshilfe 2023 auf seiner Website veröffentlichen (www.derelternverein.de). Sie soll auch für eine Schutzgebühr als Druckwerk zugesandt werden können. Damit möchte der Verein Praktiker*innen nach dem Ende des Projekts ressourcenneutral weiter informieren. Denn der Mehrwert unterstützter Entscheidungsfindung für die Qualität der (rechtlichen) Teilhabe und Selbstbestimmung der Zielgruppe ist deutlich erkennbar. Zwischen den Akteur*innen im System führt sie an den Schnittstellen zu einem größeren Verständnis für das, was die Person eigentlich wünscht, und spart – sofern konkret kommuniziert (z. B. mit der Arbeitshilfe) – spätere Missverständnisse und Abstimmungsschleifen.

Ausblick: Das neue Projekt von Leben mit Behinderung Hamburg

Der Betreuungsverein von Leben mit Behinderung Hamburg geht mit dem Projekt „Weitersagen – Mein Recht!“, ebenfalls gefördert von der Heinrich-Leszczynski-Stiftung, den Weg des Empowerments weiter. Das Projekt zielt darauf ab, Menschen mit rechtlicher Betreuung in ihren Rechten direkt zu

informieren und sie darin zu bestärken, sich selbst gegenüber den anderen Akteur*innen zu behaupten bzw. ihre jeweiligen Rollen zu verstehen und eigene Verantwortung übernehmen zu können. Ein entsprechendes Informations- und Beratungsangebot wird inklusiv entwickelt.

Das inklusive Team entwickelt Schulungen, Fachtage und Informationsmaterial. Themen sind die eigenen Rechte (Leistungsansprüche, Teilhabemöglichkeiten, Lebensentwürfe, aber auch rechtliche Betreuung und unterstützte Entscheidungsfindung). Selbstvertreter*innen vermitteln ihr Verständnis und sichern die Augenhöhe in den neuen Informationsformaten. Innovativ ist die Perspektive an der Schnittstelle von Betreuung und Assistenz.

Es werden u. a. trägerübergreifend Sprechstunden mit einem möglichst niedrigschwelligen und barrierearmen Zugang vor Ort angeboten.

Das Projekt arbeitet mit den lokalen Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatungen (EUTBs®) zusammen. Erkennbar sind Bedarfe besserer Vernetzung und Abstimmung der Angebote, um Doppelstrukturen und gleichzeitige Angebotslücken dort, wo Angebote gewünscht wären, zu vermeiden. Hier will das neue Projekt einen Beitrag leisten. Das Projekt wird die Arbeitshilfe Betreuten vorstellen, um sie darin zu bestärken, ihre rechtliche Betreuung zur Überwindung rechtlicher und organisatorischer Hürden zu nutzen.

Informationen zu beiden Projekten gibt es unter BestimmtSelbst@lmbhh.de.

LITERATUR

BMJ – Bundesministerium der Justiz (2022): Neues Vormundschafts- und Betreuungsrecht zum 1. Januar 2023: mehr Selbstbestimmung und bessere Qualität in der rechtlichen Betreuung. https://www.bmj.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2022/1229_Neues_Vormundschafts_und_Betreuungsrecht.html (abgerufen am 06.06.2023).

BROSEY, Dagmar (2023): Einführung und Überleitung. In: Brosey, Dagmar (Hg.): *Unterstützte Entscheidungsfindung in der Betreuungspraxis*. Köln: Reguvis, 29–40.

BVerfG – Bundesverfassungsgericht (2011): Beschluss vom 23. März 2011, 2 BvR 882/09; wesentliche Entscheidungen zum betreuungsrechtlichen Verfahren: www.werdenfelsen-weg-original.de (abgerufen am 06.06.2023).

ENGEL, Alexander (2016): „Gemeinsam statt einsam?“ – Das soziale Netzwerk als Ressource bei der unterstützten Entscheidungsfindung. In: *BtPrax* 25(5), 172–176.

LmBHH – Leben mit Behinderung Hamburg (Hg.): *MEIN KOMPASS*. https://www.persoelliche-zukunftsplanung.eu/fileadmin/Webdata/Tagung-Hosingen/f7-mueller-abramsens_unterstuetzungsplanung_ls.pdf (abgerufen am 06.06.2023).

MEINTS, Stefanie; ROSENOW, Jane (2023): Unterstützte Entscheidungsfindung klar und verständlich: bestimmtselbst. In: Brosey, Dagmar (Hg.): *Unterstützte Entscheidungsfindung in der Betreuungspraxis*. Köln: Reguvis, 89–100.

PICK, Ina (2019): Kommunikation in der rechtlichen Betreuung: Ansatzpunkte für Selbstbestimmung beim unterstützten Entscheiden in der rechtlichen Betreuung. *BtPrax* 28(4): 137–141, 180–185, 230–236.

STUMPF, Kerrin (2023): Unterstützte Entscheidungsfindung und Eltern – ein Familienunternehmen, bei dem es auf die Zulieferer ankommt. In: Brosey, Dagmar (Hg.): *Unterstützte Entscheidungsfindung in der Betreuungspraxis*. Köln: Reguvis, 269 ff.

Die Autorinnen:

Stefanie Meints

Rechtliche Betreuerin und Beraterin, Leben mit Behinderung Hamburg Elternverein e.V.

@ stefanie.meints@lmbhh.de

Andrea Neumann

Rechtliche Betreuerin und Beraterin, Leben mit Behinderung Hamburg Elternverein e.V.

@ andrea.neumann@lmbhh.de

Anzeige



Die Newsletter
der Bundesvereinigung Lebenshilfe



Fachnewsletter • Neuigkeiten in Leichter Sprache • Mitmach-Newsletter

Informationen und Anmeldung: <https://www.lebenshilfe.de/newsletter/>